

**Es ist gleichsam die „zweite, völlig überarbeitete und verbesserte (?) Auflage“ des „Gesetzes zur Verbesserung von Bildungsqualität und zur Sicherung von Schulstandorten“, das die Fraktionen der CDU und der FDP gemeinsam in den Landtag eingebracht haben. Die Anlehnung an den Entwurf der CDU vom Dezember letzten Jahres ist deutlich erkennbar; liberale Akzente sucht man vergebens. Insbesondere in der geplanten Abschaffung der Gesamtschule hat sich die sonst auf Wettbewerb und Vielfalt setzende FDP nicht durchsetzen mögen. Nach dem Fahrplan der Gesetzesberatung sollen Anfang Mai die Verbände und Organisationen angehört und die Ausschussberatungen so rechtzeitig abgeschlossen werden, dass der Gesetzentwurf im letzten Landtagsplenum vor der Sommerpause verabschiedet werden kann.**



**Erfolgreiche Länder fallen auf durch eine möglichst lange gemeinsame Schulzeit.** In Niedersachsen fährt der Zug jetzt in eine andere Richtung. Die OS als integratives System wird abgeschafft.

Es bleibt also dabei, dass beide Spielarten der Gesamtschule – die Integrierte und die Kooperative Gesamtschule – aus dem Katalog der Schulformen gestrichen werden. Weitere Gesamtschulen gefährdeten den „Erhalt eines wohnortnahen begabungsgerechten differenzierten Schulwesens“ und gingen zulasten der Bildungsqualität, lässt sich dazu der Begründung des Gesetzentwurfs entnehmen. Für die bestehenden Gesamtschulen gibt es einen unbefristeten Bestandsschutz. Es wird ihnen aber eine Weiterentwicklung verwehrt, weil sie nur „mit ihren derzeitigen Angeboten und Zügigkeiten“ fortgeführt werden dürfen, wobei die Schulträger Gesamtschulen zwar einschränken, zusammenlegen und aufheben, aber eben nicht erweitern dürfen. Konsequenterweise werden die durch das (SPD-) Gesetz zur Weiterentwicklung des Schulwesens vom 25. Juni 2002 geschaffenen Erleichterungen bei der Errichtung von Gesamtschulen wieder entfallen. In diesem Zusammenhang fällt auf, dass der Gesetzentwurf keine Ermächtigung mehr für ein differenziertes Losverfahren vorsieht, das bei Überschreitung der Aufnahmekapazität einer Gesamtschule die Aufnahme eines repräsentativen Querschnitts der Schülerschaft erlaubt.

Nicht überleben wird auch die erst im Sommer 2002 geschaffene Kooperative Haupt- und Realschule, mit der Niedersachsen Anschluss an die Entwicklung zur Zweisäuligkeit des Sekundarschulwesens in anderen Bundesländern finden wollte. Die kleine Schwester der Kooperativen Gesamtschule gefährdet das wohnortnahe Schulangebot selbstständiger Hauptschulen und Realschulen, die in Niedersachsen nach wie vor mehrheitlich vorzufinden seien, heißt es in der Begründung des Gesetzentwurfs.

## **GESAMTSCHULEN WERDEN AUS DEM SCHULKATALOG GESTRICHEN**

Dass im Landesbesoldungsgesetz die für diese Schulform bereitgestellten Leitungämter einschließlich der Didaktischen Leitung entfallen, ist folgerichtig. Auch für Arbeitszeitregelungen der an Kooperativen Haupt- und Realschulen tätigen Lehrkräfte besteht kein Bedarf mehr. Schließlich wird es im Personalvertretungsgesetz bei den Stufenvertretungen keine Fachgruppe „Kooperative Haupt- und Realschule“ mehr geben. Die rigide Abkehr von dieser Schulform ist deshalb nicht nachvollziehbar, weil andererseits mit dem Gesetzentwurf die organisatorische Zusammenfassung selbstständiger Hauptschulen und Realschulen wieder ermöglicht wird.

Die in Niedersachsen zahlreich vorhandenen „Haupt- und Realschulen“ sind jeweils eine Schule mit einer Leitung, einem Lehrerkollegium und einer

**Schulgesetzentwurf vorgelegt / Landesregierung plant Abschaffung der OS bereits für 2004**

# **FRÜHES AUS FÜR DIE OS WIRD EIN PLANERISCHES CHAOS AUSLÖSEN**

Personalvertretung. Nicht wieder aufgenommen ist allerdings die in dem „alten“ § 24 eröffnete Möglichkeit, an Haupt- und Realschulen (teilweise) schulförmübergreifend zu unterrichten. Ein Verbot, schulförmübergreifenden Unterricht zu erteilen, etwa in den Fächern Sport und Religion, wird insbesondere kleineren Schulen schwer zu schaffen machen.

## **UNÜBERWINDLICHE SCHWIERIGKEITEN UND CHAOTISCHE ZUSTÄNDE**

Mit dem von den beiden Koalitionsfraktionen vorgelegten Gesetzentwurf wird sich die Abkehr von den Orientierungsstufen beschleunigen. Es wird nicht zur Einrichtung von Förderstufen kommen, die nach den Vorstellungen der SPD die Orientierungsstufen ersetzen sollten. Bereits zum Beginn des Schuljahres 2004/05 sollen die Hauptschulen, Realschulen und Gymnasien jeweils 5. Klassen einrichten. Nur „in besonderen Härtefällen“ und mit Genehmigung der Bezirksregierung sollen letztmalig zum Schuljahr 2004/05 Schülerinnen und Schüler in den 5. Schuljahrgang einer bestehenden Orientierungsstufe mit der Folge eingeschult werden können, dass endgültig zu Beginn der Sommerferien 2006 nach Entlassung des 6. Schuljahrgangs die letzten Orientierungsstufen ihre Arbeit beenden. Noch schneller werden diese Schulen aus der niedersächsischen Schullandschaft verschwunden sein, wenn – was wohl so vorgesehen ist – den Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit eröffnet wird, bereits am 1. August 2004 nach der 5. Klasse der Orientierungsstufe in die 6. Schuljahrgänge der weiterführenden Schulen durchzustarten. Die gleichzeitige Einrichtung eines 5. und 6. Schuljahrgangs dürfte den Schulträgern, den Schulbehörden und vor allem den Schulen nahezu unüberwindliche Schwierigkeiten bereiten und zu chaotischen Zuständen führen.

Die Härtefallklausel wird von den Schulträgern in Anspruch genommen werden müssen, die nicht bis zum 1. August 2004 die räumlichen Voraussetzungen für die Unterbringung der 5. Klassen an allen

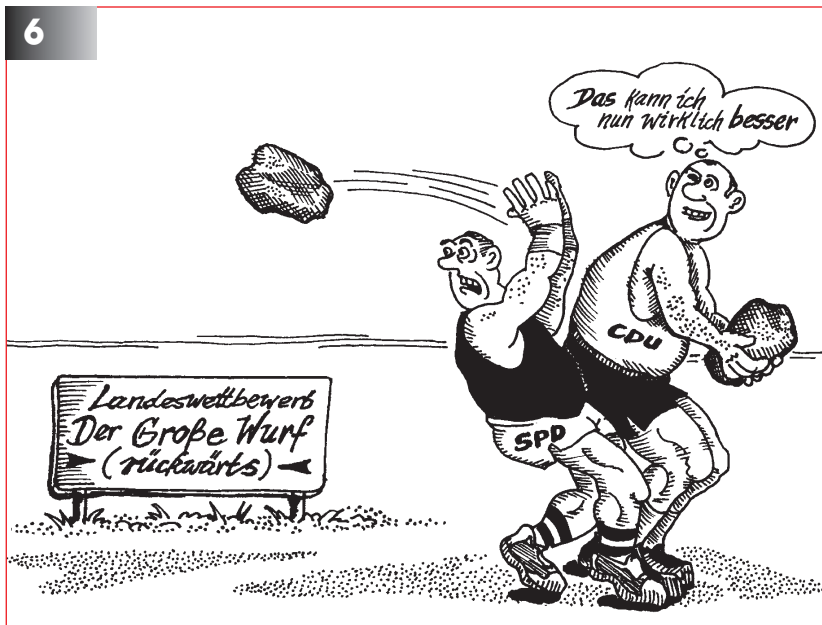
weiterführenden Schulen schaffen können. Erleichtert werden soll ihnen diese Aufgabe dadurch, dass die Schulen „unter bestimmten Voraussetzungen“ Außenstellen führen können. In der Begründung des Gesetzentwurfs wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass die Schulen vorhandene Raumkapazitäten der zurzeit bestehenden Orientierungsstufen nutzen können.

Die Beschleunigung des Tempos bei der Aufhebung der Orientierungsstufen stellt für die Schulbehörden eine große Herausforderung bei der sozialverträglichen Versetzung der an Orientierungsstufen tätigen Lehrkräfte an andere Schulen dar. Ob für den Unterricht in den 5. und 6. Klassen der Gymnasien genügend Gymnasiallehrkräfte zur Verfügung stehen, darf bezweifelt werden. Gering wird der Spielraum der Schulbehörden bei der amtsangemessenen Unterbringung des in höherwertigen Lebenszeitaltern befindlichen Leitungspersonals der Orientierungsstufen sein. Potenziert würden die Schwierigkeiten, wenn es tatsächlich zur gleichzeitigen Einrichtung von 5. und 6. Schuljahrgängen kommen würde.

## **WAS PASSIERT MIT DEN LEHRKRÄFTEN?**

Die neuen 5. Schuljahrgänge der weiterführenden Schulen werden nach dem Gesetzentwurf vollständig schulförmenspezifisch konzipiert. Bestimmungen wie in den Schulgesetzen anderer Bundesländer, dass die Schuljahrgänge 5 und 6 eine Gelenkfunktion beim Übergang von der Grundschule in die weiterführenden Schulen wahrzunehmen haben (Nordrhein-Westfalen: Erprobungsstufe; Hamburg: Beobachtungsstufe) fehlen in dem Gesetzentwurf. Es gibt auch keine Hinweise darauf, dass die Rahmenrichtlinien der verschiedenen Schulformen so aufeinander abzustimmen sind, dass am Ende des 6. Schuljahrgangs noch ein Wechsel in eine „höhere“ Schulform möglich ist.

Dabei soll das „Prinzip der Durchlässigkeit“ als „grundlegendes Kennzeichen des Schulwesens“ ausdrücklich im Schulgesetz verankert und durch Weiterentwicklung der Versetzungsverordnung zu



einer „Durchlässigkeitsverordnung“ konkretisiert werden. Angesichts der „Eingangsklassen pur“ ist es schwer vorstellbar, im 5. Schuljahrgang eine „besondere Einfädungsspur“ (Begründung) für den Wechsel von der Hauptschule zur Realschule und von der Realschule zum Gymnasium zu legen.

Tatsächlich beginnt die Lenkung der Schülerströme bereits in der Grundschulzeit. Am Ende der 4. Klasse soll nämlich die Grundschule eine Empfehlung über die für ihre Schülerinnen und Schüler geeignete Schulform abgeben. Der Elternwille bei der Wahl der weiterführenden Schule soll zwar frei sein, aber wer ohne entsprechende Empfehlung die Realschule oder das Gymnasium besucht und nicht in die 6. Klasse versetzt wird, soll dann bereits an die Schule einer anderen („geeigneten“) Schulform überwiesen werden können. Vom Ende des freien Elternwillens schon im 5. Schuljahrgang war im Dezember-Entwurf der CDU noch keine Rede.

## LENKUNG DER SCHÜLERSTRÖME SCHON IN DER GRUNDSCHULE

Die Abschlusssregelung ist von den Koalitionsfraktionen sicher auch im Zusammenhang mit der Absicht gesehen worden, das Abitur bereits nach zwölf Schuljahren zu vergeben. Das soll allerdings nur für das Gymnasium und gegebenenfalls für die Kooperative Gesamtschule gelten. Schülerinnen und Schüler der Integrierten Gesamtschulen und der Realschulen mit erweitertem Sekundarabschluss I werden 13 Jahre zur Schule gehen müssen, um dieses Ziel zu erreichen. Für die schriftliche Abiturprüfung sollen übrigens künftig landesweit einheitliche Aufgaben gestellt werden.

Die weiterführenden Schulformen sollen nach dem Willen von CDU und FDP schärfer profiliert werden. So soll die Hauptschule eine „allgemeine Grundbildung“, die Realschule eine „erweiterte Allgemeinbildung“ und das Gymnasium eine „breite und vertiefte Allgemeinbildung“ vermitteln. Nicht nachvollziehbar ist, warum die Hauptschule eng mit der Berufsschule zusammenarbeiten soll, nicht aber die Realschule, warum nur an der Hauptschule „Arbeitshaltungen“ und nur am Gymnasium „selbstständiges Lernen“ gestärkt werden sollen.

Der Gesetzentwurf unternimmt den Versuch, eine Art Unterrichtsgarantie festzuschreiben. Eine „gesicherte Unterrichtsversorgung“ soll nämlich jeder Schülerin und jedem Schüler die Chance der besten individuellen Förderung bieten. In den Ausschussberatungen wird zu klären sein, ob ein solcher Programmsatz eine hinreichende Verpflichtung der Landesregierung darstellt, es an keiner öffentlichen Schule zu Unterrichtsausfällen kommen zu lassen.

Nicht erkennbar ist, warum der Gesetzentwurf für den Sekundarbereich I darauf verzichtet, eine ge-

setzliche Grundlage für die in der Koalitionsvereinbarung enthaltene Ankündigung, „Abschlussprüfungen am Ende des jeweiligen Bildungsganges mit landesweit einheitlichen Aufgabstellungen in den Kernfächern“ zu schaffen. Ohne nähere Begründung (Rückkehr zur „bewährten“ Regelung) bleibt die neuerliche Verpflichtung der Schulträger, für die Schulen des Sekundarbereichs I einen Schulbezirk festzulegen. Sollte diese Regelung Gesetzeskraft erhalten, ist bereits jetzt abzusehen, dass sie von zahlreichen Schulträgern ignoriert werden wird. Beispielsweise wird sich die Landeshauptstadt auch durch die Neuauflage nicht verpflichtet sehen, für ihre Gymnasien Schulbezirke festzulegen.

## SCHULLEITUNG WIRD GESTÄRKT

An die Stelle der Kann-Vorschrift soll die Verpflichtung der Schulleiterinnen und Schulleiter treten, die an ihrer Schule tätigen Lehrkräfte im Unterricht zu besuchen und sie zu beraten. Diese Aufgabe war bereits in der von 1980 bis 1993 geltenden Fassung des Schulgesetzes enthalten. Als neue Aufgabe kommt hinzu, „die Verantwortung für die Qualitätssicherung und -entwicklung der Schule“ zu tragen. Darüber hinaus sollen die Schulleiterinnen und Schulleiter den Vorsitz nicht nur in der Gesamtkonferenz, sondern auch in den Zeugniskonferenzen führen. Das wird insbesondere an den großen Schulen des Landes zu einer erheblichen Verlängerung des Konferenzgeschehens führen, weil dann Parallelkonferenzen nicht mehr möglich sind. Wenn es wirklich notwendig sein sollte, die „Rechtssicherheit bei Konferenzen zu erhöhen“ (Begründung), hätte eine Kann-Regelung für die Übernahme des Vorsitzes in den Zeugniskonferenzen ausgereicht. Für Schulen mit kollegialer Schulleitung hätte es sich angeboten, eine Vertretung durch ein Mitglied der kollegialen Schulleitung vorzusehen.

## ÄNDERUNGEN BEI DEN ORDNUNGSMASSNAHMEN

Neu wird sein, dass in den Klassenkonferenzen zur Festsetzung einer Ordnungsmaßnahme nur noch diejenigen Mitglieder stimmberechtigt sind, die die betroffene Schülerin oder den betroffenen Schüler planmäßig unterrichten. Dadurch verlieren auch die Vertreterinnen und Vertreter der Eltern und der Schülerinnen und Schüler in solchen Klassenkonferenzen ihr Stimmrecht. Bislang bestand Konsens darüber, dass wegen der Nachhaltigkeit des mit einer Ordnungsmaßnahme verbundenen Eingriffs in das Gefüge einer Klasse alle Mitglieder der Klassenkonferenz Stimmrecht haben sollten. Negative Auswirkungen dieser seit vielen Jahren praktizierten Regelung sind nicht bekannt geworden. Bei den Ordnungsmaßnahmen selbst wird die „Androhung“ aus dem Katalog der Maßnahmen gestrichen. Die „Androhung“ soll aber der entsprechenden Ordnungsmaßnahme vorausgehen; sie hat damit den Charakter eines Erziehungsmittels und stellt keinen durch Widerspruch und Klage mehr anfechtbaren Verwaltungsakt dar.

Hingewiesen werden soll noch darauf, dass die durch das „Gesetz zur Weiterentwicklung des

Schulwesens“ vom 25. Juni 2002 geschaffene Eingangsstufe an der Grundschule ebenso erhalten bleibt wie die verpflichtende Sprachförderung vor der Einschulung. Erhalten bleibt auch die Möglichkeit für die Schulträger, Gymnasien nur für die Schuljahrgänge 5 bis 10 zu führen. Anders als im Gesetz vom Sommer 2002 soll es aber nicht nur einen befristeten, sondern einen unbefristeten Fortbestand Voller Halbtagsschulen geben. Die Ankündigung in der Koalitionsvereinbarung, die neue Landesregierung wolle im Rahmen des staatlichen Bildungsauftrages und der grundgesetzlich verankerten Verantwortung des Staates für das gesamte Schulwesen die „eigenverantwortliche Schule“ fördern, findet insoweit ihren Niederschlag in dem Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen, als nunmehr die Schulen in Planung, Durchführung und Auswertung des Unterrichts, in der Erziehung, in ihrer Organisation und Verwaltung nicht mehr „selbstständig“, sondern „eigenverantwortlich“ sein sollen.

Wiederbelebt wird die durch das Gesetz vom 25. Juni 2002 gestrichene Möglichkeit für Realschulen und Gymnasien, Schülerinnen und Schüler mit „falscher“ Empfehlung der (übergangsweise fortbestehenden) Orientierungsstufen, die nicht in den 8. Schuljahrgang versetzt werden, an eine andere Schulform zu überweisen. Damit wird mit der Verabschiedung des Gesetzentwurfs die kuriose Rechtslage eintreten, dass nur am Ende des laufenden Schuljahres von den Klassenkonferenzen solche Überweisungen nicht beschlossen werden können. DIETER GALAS

## DGB und GEW kritisieren Schulgesetzentwurf

# WIDERSTAND ANGEKÜNDIGT

Auf klare Ablehnung stößt der von Union und FDP vorgestellte Schulgesetzentwurf beim Deutschen Gewerkschaftsbund und der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft Niedersachsen. Kritik üben die Gewerkschaftsvertreter vor allem an der geplanten Trennung der Kinder nach Klasse Vier. „Schulische Selektion verschärft soziale Ungleichheiten. Die Chancengleichheit wird bei dieser Schulreform auf der Strecke bleiben“, sagte Helga Papendick-Apel, Abteilungsleiterin Bildung beim DGB. „Der Gesetzentwurf von CDU und FDP widerspricht allen pädagogischen Grundsätzen und Erfahrungen der PISA-Siegerländer.“

„Wer Hürden im Bildungssystem verstärkt und neue Gesamtschulen untersagt, bietet keine zukunftsweisenden Visionen, sondern probiert die Rolle rückwärts. Im europäischen Vergleich wird sich unser Bundesland damit noch stärker isolieren“, kritisiert der niedersächsische GEW-Vorsitzende Torsten Post. FDP und Union müssten daher mit dem Widerstand der Gewerkschaften rechnen.

Als Mogelpackung bezeichnen GEW und DGB auch den von CDU und Freien Demokraten vorgesehenen freien Elternwillen nach Klasse Vier, denn ausschlaggebend für weitere Schullaufbahn sei letztlich die Entscheidung der Klassenkonferenz nach der fünften Klasse. Es sei vorauszusehen, dass viele Eltern versuchen würden, ihre Kinder auf weiterführende Schulen zu schicken. Nach der fünften Klasse seien dann Frust und psychische Belastungen vorprogrammiert bei denjenigen Schülerinnen und Schülern, die auf ein Veto der Klassenkonferenz hin zurückgestuft würden.